

Name und Sitz, Eintragung

- 1.
- (1) Der Verein führt den Namen:

Galerieverein Albstadt e.V.

Verein der Freunde der Städtischen Galerie Albstadt.

- (2) Sitz des Vereins ist Albstadt.

- (3) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und erhält mit der Eintragung den oben bezeichneten Zusatz „e.V.“.

II.

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Städtischen Galerie Albstadt. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein Vorträge, Führungen und Kunstfahrten veranstaltet sowie Mittel zum Erwerb geeigneter Kunstwerke sammelt, die der Städtischen Galerie Albstadt unentgeltlich zugewendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III.

Mitglieder

- (1) Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen als Mitglieder angehören.

- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Antrags.

- (3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden. Der erste Jahresbeitrag ist für das Aufnahmejahr in voller Höhe zu entrichten.

- (4) Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

- (5) Der Verein ist auch zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen der Vereinsmitglieder und von Dritten berechtigt.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Vereinsmitglieds,
- b) Austritt aus dem Verein,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig und spätestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit zulässig, insbesondere wegen Verzugs mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied schriftlich beim Verein beantragen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

IV.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

V.

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem jeweiligen Leiter der Städtischen Galerie Albstadt
6. drei weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Sieben Vorstandsmitglieder bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zum Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Jahresabrechnung und die Entloshung des Vorstands für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der jeweilige Leiter der Städtischen Galerie Albstadt gehört dem Vorstand von Amts wegen an.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Der Vorstand wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es entsprechend den Beschlüssen des Vorstands unter Beachtung der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen Vorschriften. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) Bei allen Fragen der Verwaltung und Mittelverwendung, insbesondere beim Erwerb von Kunstwerken, kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen. Der Vorstand ist auch berechtigt, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Beiräte zu berufen.

- (7) a) Der/die Leiter/in der Städtischen Galerie Albstadt ist in erster Linie dazu berufen, dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der Geldmittel zu machen, ihn in der Vereinsführung zu unterstützen und Veranstaltungen des Vereins anzuregen und vorzubereiten.

- b) Dem Vorstand bleibt es unbenommen, unter anderem auch ehemalige Leiter der Städtischen Galerie Albstadt in die Vereinsarbeit mit einzubeziehen.

- (8) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann formlos erfolgen und bedarf keiner Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit, so ist innerhalb eines Monats seit dem Tag der letzten Sitzung eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (9) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können die Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (11) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Es genügt, wenn diese Niederschrift durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet wird.

- (12) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

VI. Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - 1. Ausschluss eines Vereinsmitglieds aufgrund der Annullierung der Mitgliederversammlung (oben III Absatz 7 letzter Satz),
 - 2. Bestellung der nicht ständigen Vorstandsmitglieder (oben V Absatz 1 Ziffer 1 – 4),
 - 3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
 - 4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind abzuhalten:
 - a) alljährlich zur Entgegennahme der Erklärungen des Vorstands, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresabrechnung, sowie zur Entlastung des Vorstands (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b) wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 40 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Verein beantragen.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch ein zur Vertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung ihren Vorsitzenden wählen.
- (5) Die Vereinsmitglieder fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, erforderlich:
 - a) Satzungsänderung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
 - b) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass hierdurch die Steuerbefreiung des Vereins nicht berührt wird.

- (7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder einem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben (§ 32 Abs. 2 BGB).

VII. Vereinsvermögen, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Vereinsvermögen besteht ausschließlich aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie den Erträgen hieraus. Das Vermögen und die Erträge dürfen nur zu dem in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VIII. Vermögensverwendung und Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen, das nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibt, an die Städtische Galerie Albstadt – zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks –.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

IX. Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Albstadt, den 14. Februar 2003

Satzung

des

Galerievereins Albstadt e.V.
 Verein der Freunde der Städtischen Galerie Albstadt
 in Albstadt

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlungen
 vom 19.04.1985, 25.03.1988 und 14.02.2003
 festgelegten Fassung